



CH-3003 Bern

POST CH AG

PUE;

An den Gemeinderat
Gemeinde Arlesheim
Domplatz 8
4144 Arlesheim

Per Email an: Tobias.Raeuchle@ARLESHEIM.BL.CH

Aktenzeichen: PUE-332-127

Bern, 8. Juni 2022

Empfehlung zu den geplanten Abwassergebühren sowie zum geplanten Abwasserentsorgungsreglement

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2021 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Abwasserversorgungsreglements sowie der Abwassergebühren zur Überprüfung zugestellt. Per Email vom 23. Mai 2022 wurden uns schliesslich die zusätzlich benötigten Unterlagen und Informationen zugestellt.

Die Gemeinde hat eine Selbstdeklaration eingereicht. Die Gebührenhöhe wird daher nicht überprüft und die nachfolgende Empfehlung bezieht sich nur auf das Reglement sowie die Gebührenstruktur.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1 Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Arlesheim verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abwasserentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
greta.luedi@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

2 Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2021 sowie Email vom 23. Mai 2022 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Selbstdeklaration
- Totalrevision Abwasserreglement
- Verordnung zu Abwasserreglement
- Abschreibungsmethode HRM2
- Jahresrechnungen und Bilanzen 2019 und 2020
- Budgets 2021 und 2022
- Aktivierungsgrenze
- Interne Verzinsung
- Investitionsplan
- Anlagenübersicht

2.2 Beurteilung

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser¹ sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife².

Die Beurteilung der Preisüberwachung berücksichtigt die Vorgaben von Art. 60a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG - SR 814.20) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV - SR 814.201).

2.3 Nutzerkreis und andere Finanzierungsquellen

Es gilt insbesondere abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob den Gemeinden und den Kantonen ihr Anteil für die Strassenentwässerung und ob der Verbrauch der Gemeinde selber insgesamt korrekt verrechnet wird. Auch sind weiterverrechnete Leistungen bei der Gebührenkalkulation auf der Ertragsseite zu erfassen.

Die Gemeinde erhebt keine Regenwassergebühren für die Strassenentwässerung. Somit bezahlen die Gemeinde und der Kanton ihren Anteil an die Strassenentwässerung nicht. Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde, eine Regenwassergebühr für alle entwässerten Flächen zu erheben und dafür zu sorgen, dass die Gemeinde und der Kanton ihren Anteil an die Kosten der Strassenentwässerung bezahlen.

2.4 Gebührenmodell

Ein grosser Teil der Kosten der Abwasserentsorgung fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollte bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50% der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühren) generiert werden. Bei der Siedlungsentwässerung machen die Kosten der Regenwasserableitung einen bedeutenden Teil der Kosten aus. Ein verursachergerechtes Gebührenmodell im Bereich Abwasser beinhaltet daher auch eine Regenwassergebühr.

¹ <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>

² <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>

Je nach Anteil der Gebühreneinnahmen, welcher über die Grundgebühren generiert wird, sind die Anforderungen an die Bemessungskriterien für diese Gebührenkomponente unterschiedlich. Mit einer einheitlichen Taxe pro Anschluss sollte nicht mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen generiert werden. Eine einheitliche Taxe pro Wohnung sollte auch bei Einpersonenhaushalten (Modellhaushalt des Preisüberwachers) nicht höher ausfallen als die Belastung durch Verbrauchsgebühr (vgl. Beilage 1: «Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung»).

Wenn der Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren mehr als die Hälfte der Gebühreneinnahmen ausmacht, sollten sich die Bemessungskriterien vermehrt an den Einflussfaktoren für die Bemessung der Infrastruktur orientieren. Dieser Anforderung werden die Belastungswerte (resp. Load Units) gemäss SVGW am besten gerecht, im Abwasserbereich kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche. Die Erfassung und Nachführung der Belastungswerte ist administrativ zwar aufwändig, kann aber durch das Bilden von Tranchen mit einer leicht degressiven Ausgestaltung vereinfacht und verursachergerecht (Degressivität) gestaltet werden. Bedeutend einfacher ist ein Staffeltarif, im Abwasserbereich auch wieder kombiniert mit der verdichteten entwässerten Fläche. Der Staffeltarif ist jedoch in Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil nicht geeignet.

Der Preisüberwacher erachtet sämtliche von den Verbänden aktuell empfohlenen Bemessungskriterien als sinnvoll, mit Ausnahme der Bemessungskriterien, welche auf bauzonengewichteten Grundstückflächen beruhen. Diese führen oft zu störenden Einzelfällen, sind für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen unverständlich und führen in gemischten und Industriezonen regelmässig zu einer störenden Gleichbehandlung von nicht vergleichbaren Fällen. Problematisch sind diese Bemessungskriterien auch bei Fusionen von Gemeinden mit unterschiedlichen Bauzonen, bei Anpassung der Baugesetzgebung oder bei Umzonungen. Entsprechend empfiehlt der VSA/OKI dieses Bemessungskriterium in seiner neusten Publikation auch nicht mehr zur Anwendung.

Zusätzlich zu den von den Fachverbänden vorgeschlagenen Modellen, sind aus Sicht des Preisüberwachers für die Bemessung der Grundgebühr auch Kombinationen geeignet. So kann eine Mischung aus einer Gebühr pro Anschluss mit einer Gebühr pro Wohnung – je nach Gebührenanteil zusätzlich abgestuft nach Wohnungsgrösse – herangezogen werden, um die Grundgebühr zu bestimmen (vgl. Beilage 1: «Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung»).

Eine höhere Grundgebühr kombiniert mit einer niedrigeren Verbrauchsgebühr hat auch den Vorteil, dass in sehr trockenen Sommern, in denen viel Wasser für das Giessen des Gartens verwendet wird, die Abwasserrechnungen weniger stark ansteigen. Damit ist der Systemfehler weniger bedeutend, dass die Abwassergebühr auch für das Wasser bezahlt werden muss, welches zum Giessen des Gartens verwendet wird.

Der Anteil der Grundgebühren an der Gesamtbelastung liegt bei den Modellhaushalten des Preisüberwachers aktuell zwischen 3 % (Wohnungen) und 13 % (Einfamilienhäuser). Daher sollte der Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren erhöht werden.

Die Gemeinde Arlesheim sieht nur eine sehr niedrige pauschale Regenwassergebühr vor. Diese kann bis zu einer verdichteten Fläche von 200 m² als angemessen angesehen werden. Der Preisüberwacher empfiehlt folglich – um dem Verursacherprinzip gerecht zu werden – für grössere Flächen z.B. pro zusätzliche 100 m² eine zusätzliche Regenwassergebühr auf die entwässerte Fläche einzuführen und diese auch auf die öffentlichen Strassen anzuwenden, soweit deren Abwässer in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

2.5 Anschlussgebühren

Vorab ist festzuhalten, dass die Anschlussgebühren dazu dienen, die Gebührenzahler an der Finanzierung der erstmaligen Erstellung der Infrastruktur zu beteiligen. Die Anschlussgebühren stellen keine nachhaltige Finanzierungsquelle dar. Die Erneuerung der Anlagen sollte in der Regel über wiederkehrende Gebühren finanziert werden und nötigenfalls auch mit Fremdkapital.

Es gibt verschiedene anwendbare Methoden für die Bemessung von Anschlussgebühren. Da es sich in der Regel um relativ hohe einmalige Beiträge handelt, ist aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung bestehender und neuer Anschliessender von starken Änderungen abzusehen. Ein Wechsel der Berechnungsbasis bei den Anschlussgebühren ist daher besonders heikel. Wenn sich eine Anpassung der Berechnungsbasis aufdrängt, sollte diese nicht gleichzeitig mit einer Gebührenanpassung erfolgen, um zu grosse Gebührensprünge zu vermeiden. Generell empfiehlt der Preisüberwacher bei Anpassungen dafür zu sorgen, dass die Anschlussgebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20 % verändert werden.

Anders sieht es bei der reinen Kostenüberwälzung aus, wie dies bei Erschliessungsbeiträgen der Fall ist. Aus Sicht des Verursacherprinzips steht der Überwälzung der Erschliessungskosten auf die Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer nichts im Weg. Im Gegenteil: Es ist sogar störend, wenn alle Gebührenzahlenden die Erschliessung neuer Bauzonen vorfinanzieren.

Aufgrund des Systemwechsels ergeben sich zum Teil gewichtige Änderungen der Anschlussgebühren. Um grosse Ungleichheiten zwischen alten und neuen Kunden zu vermeiden, empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Arlesheim, die neuen Werte so festzulegen, dass die Abweichungen (gegen unten und oben) für die Mehrheit der Gebäudearten unter 20 % bleiben.

Zudem empfiehlt der Preisüberwacher auch eine Anschlussgebühr für das Einleiten von Regenwasser in die Kanalisation einzuführen. Letztere darf dazu führen, dass es in Einzelfällen auch zu einer grösseren Erhöhung als 20% kommt, falls eine Liegenschaft viel Regenwasser in die Kanalisation einleitet.

3 Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Arlesheim:

- **den Anteil der Einnahmen aus Grundgebühren zu erhöhen.**
- **für die Bemessung der Anschlussgebühren die neuen Werte so festzulegen, dass die Abweichungen (gegen unten und oben) für die Mehrheit der Gebäudearten unter 20% bleibt.**
- **für grössere Flächen (z.B. pro zusätzliche 100 m²) eine zusätzliche Regenwassergebühr auf die entwässerte Fläche einzuführen und diese auch auf die öffentlichen Strassen anzuwenden, soweit deren Abwässer in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.**
- **eine Anschlussgebühr für das Einleiten von Regenwasser in die Kanalisation einzuführen. Letztere darf dazu führen, dass es in Einzelfällen auch zu einer grösseren Erhöhung als 20% kommt, falls eine Liegenschaft viel Regenwasser in die Kanalisation einleitet.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde Arlesheim den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Beilage:

- Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abwasser.html>

Beilage 1: Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Abwasserentsorgung

| Modell Grundgebühr | Zusätzliche Bedingungen | Bemerkungen | Anteil Einnahmen aus Grundgebühren |
|---|---|---|------------------------------------|
| Belastungswerte (Load Units) | | Um den Erfassungsaufwand zu reduzieren ist es empfehlenswert, diese zu gruppieren und leicht degressiv auszugestalten. Die degressive Ausgestaltung entspricht auch besser dem Verursacherprinzip. | uneingeschränkt |
| Staffeltarif | Nicht für Gemeinden mit grossem Zweitwohnungsanteil geeignet. | | uneingeschränkt |
| Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung -> Übergangslösung, solange Grundgebühr sehr niedrig | Grundgebühr < Preis von 50 m ³ Wasserkonsum | Die fixen Gebühren können zusammen mit der Regenwassergebühr auch mehr als 30 % ausmachen. | < 30 % |
| Einheitliche Gebühr pro Anschluss oder Zähler(grösse) -> Übergangslösung bis zu einem Grundgebührenanteil von 50 % | Bei der Differenzierung nach Zählergrösse ist darauf zu achten, dass diese im ganzen Einzugsgebiet nach einheitlichen Kriterien installiert wurden. | Einfachheitshalber kann die Regenwassergebühr bis zu einer versiegelten Fläche von z. B. 200 m ² integriert werden. Falls kein Regenwasser eingeleitet wird, muss aber ein entsprechender Rabatt gewährt werden. | < 50 % |
| Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung kombiniert mit einheitlicher Gebühr pro Anschluss oder Zähler | Grundgebühr pro Wohnung < Preis von 50 m ³ Wasserkonsum | Vgl. oben. | < 60 % |
| Grundgebühr abgestuft nach Wohnungsgrösse | Bei einem Grundgebührenanteil von mehr als 60 % ist es angebracht, die Wohnungsgrösse sehr stark abzustufen (Anzahl Zimmer oder Wohnfläche) | Dieses Modell ist verursachergerechter, wenn es mit einer Gebühr pro Anschluss/Zähler kombiniert wird, da so die Fixkosten pro Anschluss besser berücksichtigt werden. Zudem kann für kleine Flächen die Regenwassergebühr integriert werden (vgl. oben). | uneingeschränkt |

Alle Modelle kombiniert mit einer Regenwassergebühr auf der versiegelten Fläche.